



Ergänzung zur Gartenordnung für Kleingartenanlagen vom 01.04.2008:

Anlage Nr. 6 „Verbot von Kirschlorbeer“

Wie im Aushang des Stadtverbandes Wuppertal der Gartenfreunde e. V. vom 16.04.2024 angekündigt, ist mit Wirkung vom 01.02.2026 die Anpflanzung von Kirschlorbeer in Kleingartenparzellen und im Begleitgrün von Kleingartenanlagen der Stadt Wuppertal verboten.

Neupflanzungen sind zu unterlassen, Pflanzenbestände sind mit Wurzel zu entfernen.

Das Verbot gilt ausnahmslos für alle Sorten der Art Lorbeerkirsche/Kirschlorbeer (bot. *Prunus laurocerasus*).

Um einen geregelten Übergang zu ermöglichen, gelten nachfolgende Handlungsanweisungen:

- a) Übergangsweise können Ausnahmen von der sofortigen Entfernung gewährt werden. Über diese härtefallbedingten Ausnahmen entscheidet der Stadtverband Wuppertal der Gartenfreunde e. V. eigenständig.
- b) Für diese Ausnahmefälle sind Hecken, Gruppen- und Einzelgehölze für den Zeitraum bis zur Rodung auf 50% ihres Volumens zurückzunehmen, um die Rodung vorzubereiten. Die Vorgaben des BNatSchG sind dabei zu beachten.
- c) Spätestens bei Pachtwechsel sind auch diese Pflanzen zu roden.
- d) Umfangreiche Rückschnitte oder komplette Entfernungen (Rodung) des Kirschlorbeers haben ausschließlich im Zeitraum 01. Oktober bis 28. Februar zu erfolgen (§ 39 BNatSchG).

Stand: 01.01.2026

A. Berendes

Stadt Wuppertal, Ressort Grünflächen und Forsten, A. Berendes, Ressortleitung

S. Blott

Stadtverband Wuppertal der Gartenfreunde e. V., S. Blott, Vorstandsvorsitzende